

AZ: 12683/12

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin berechtigt war, das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Dauer einer Preisgarantie zu kündigen.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer vom 15. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2012 mit Strom. Der Beschwerdeführer beauftragte die Belieferung über ein Vergleichsportal im Internet. Unter der Anzeige „Gewählter Tarif“ war bei der Auftragserteilung auszugsweise aufgeführt:

„Bonus: 90 Euro Neukundenbonus

[...]

Preisgarantie: bis zum 31.12.2013

Vertragslaufzeit: 1 Monat

Verlängerung: 1 Monat

Kündigungsfrist: 1 Monat

[...]

Weitere Informationen:

[...] Etwaige auf diesem Vertrag ausgezeichnete Boni werden Ihnen ohne Einschränkungen nach maximal 12 Monaten Belieferung gutgeschrieben. Kündigen Sie oder der Anbieter den Vertrag vor Ablauf der 12 Monate, wird Ihnen der Bonus anteilig gutgeschrieben. Die Boni werden Ihnen spätestens mit der Jahresendabrechnung gutgeschrieben. Die ausgewiesenen Boni sind Neukundenboni und beziehen sich auf die ersten zwölf Monate der Belieferung. In den anschließenden Jahren der Belieferung erhalten Sie einen Folgebonus von [Produktname der Beschwerdegegnerin]. [...].“

Nach Erhalt der Vertragsbestätigung vom 21. Juni 2012, welche einen Hinweis auf die anteilige Bonusberechnung enthielt, in der aber die Preisgarantie nicht aufgeführt wurde, wandte sich der Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin. Er verlangte eine Korrektur der Vertragsbestätigung dahingehend, dass der Arbeitspreis von 26,34 Cent/kWh bis zum 31. Dezember 2013 garantiert sei.

Dieses Schreiben beantwortete die Beschwerdegegnerin wie folgt:

„Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie eine Preisgarantie für den Arbeitspreis 26,34 kWh für die Stromlieferung bis zum 31.12.2013 haben.“

Mit Schreiben vom 14. November 2012 kündigte die Beschwerdegegnerin das Vertragsverhältnis mit dem Beschwerdeführer. Leider könne die Beschwerdegegnerin aufgrund der Er-

höhung der Erneuerbaren-Energien-Umlage, KWK-Umlage, Offshore-Umlage, § 19 Umlage, der Netznutzungsentgelte, welche ihr durch die Netzbetreiber berechnet würden, und der steigenden Energiepreise am Beschaffungsmarkt ihre Produkte nicht mehr in der Form anbieten, wie sie dies in den letzten Monaten und Jahren getan habe. Die Beschwerdegegnerin habe daher keine Wahl, als den Vertrag mit dem Beschwerdeführer in der jetzigen Form zu kündigen.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Vertragsbeendigung zum 31. Dezember 2012 und gegen die nur anteilige Bonusgewährung. Hierdurch sei ihm ein Schaden entstanden. Ihm sei mit Schreiben vom 21. Juni 2012 noch einmal ausdrücklich ein garantierter Preis für die Stromlieferung bis zum 31. Dezember 2013 zugesichert worden. Aufgrund dieser Mitteilung habe er davon ausgehen dürfen, dass er tatsächlich auch bis zu diesem Zeitpunkt von der Beschwerdegegnerin Strom zum vereinbarten Preis erhalte. Das Verhalten der Beschwerdegegnerin verstoße gegen das Gebot von Treu und Glauben. Der Beschwerdeführer sieht sich getäuscht. Er sei mit dem Versprechen einer Preisgarantie, eines Neukundenbonus in voller Höhe und den Folgeboni für den Vertragsabschluss geworben worden.

Die Beschwerdegegnerin dagegen meint, die Zusage vom 21. Juni 2013 sei so zu verstehen gewesen, dass es eine vereinbarte Preisgarantie bis zum 31. Dezember 2013 geben sollte. Inhalt dieser Preisgarantie sei jedoch lediglich gewesen, dass die Beschwerdegegnerin von der Preisanpassungsmöglichkeit nach Ziffer 5.3. ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) keinen Gebrauch machen werde. Eine gleichzeitige Zusage einer bestimmten Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2013 sei darin nicht zu sehen. Der Bonus sei wie vertraglich vereinbart anteilig angerechnet worden, obwohl dieser eigentlich erstmalig nach einer Vertragsdauer von zwölf Monaten geschuldet gewesen sei. Ein Verstoß gegen § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften liege nicht vor.

In den AGB der Beschwerdegegnerin ist auszugsweise geregelt:

„5.2. [...] Sofern bei Vertragsschluss eine Preisgarantie vereinbart worden ist, sind für diesen Zeitraum Preisänderungen gemäß nachstehender Ziffer 5.3 ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf der Weitergabe von durch den Lieferanten nicht beeinflussbaren Änderungen der Besteuerung der Stromlieferung, welche der Lieferant auch während der Dauer eine vereinbarten Preisgarantie nach Maßgabe der in nachfolgender Ziffer 5.3 getroffenen Bestimmungen an den Kunden weitergibt.

7.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann gemäß § 20 Abs. 1 StromGVV mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.“

Nach hiesiger Ansicht sprechen die Gesamtumstände des Geschehensablaufs dafür, dass die Kündigung der Beschwerdegegnerin nach sechseinhalb Monaten gegen den Grundsatz aus § 242 BGB, dass Leistungen durch den Schuldner so zu bewirken sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, verstieß.

Die Beteiligten haben zunächst jedoch keine Vertragsbindung bis zum 31. Dezember 2013 vereinbart. Die Angaben des Vergleichsportals, in denen eine Vertragslaufzeit von einem

Monat mit einer Verlängerungsoption um jeweils einen Monat angegeben ist, stehen zwar insoweit im Widerspruch zu der Regelung nach Ziffer 7.1. der AGB, nach der der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Weder die Angaben des Vergleichsportals noch die AGB lassen jedoch nach hiesiger Auffassung den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer von einer festen vertraglichen Bindung bis zum 31. Dezember 2013 ausgehen durfte. Für ihn war vielmehr eindeutig erkennbar, dass das Vertragsverhältnis auch vor diesem Zeitpunkt mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden konnte. Die Vereinbarung von vertraglichen Mindestlaufzeiten, welche für beide Vertragspartner bindend eine ordentliche Kündigung vor Ablauf dieser Mindestlaufzeiten ausschließen, ist als branchenüblich und nicht ungewöhnlich anzusehen. Hier war nach den Angaben des Vergleichsportals, welche für die Auftragserteilung durch den Beschwerdeführer maßgeblich gewesen sein dürften, nur eine kurze Mindestlaufzeit von einem Monat vorgesehen.

Fraglich ist, ob sich aus der Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 21. Juni 2012 etwas anderes ergibt. Diese Nachricht, dass der Beschwerdeführer eine Preisgarantie für den vereinbarten Arbeitspreis „für die Stromlieferung bis zum 31.12.2013“ habe, war nach hiesiger Auffassung zumindest geeignet, bei dem Beschwerdeführer den Eindruck hervorzurufen, er werde tatsächlich bis zum Ablauf der Preisgarantie sicher auch Strom von der Beschwerdegegnerin erhalten. Hier wäre eine Klarstellung, dass sich die Beschwerdegegnerin aber vorbehalten, den Vertrag bereits vorzeitig zu beenden, notwendig gewesen, um Missverständnisse beim Beschwerdeführer auszuschließen.

Langfristige Preisgarantien sind in vielen Vertragsangeboten mit etwas höheren Preisen verbunden als Lieferverträge mit kurzer Laufzeit ohne Preisgarantie, bei denen der Stromkunde von vornherein nicht damit rechnen kann, langfristig zu einem unveränderten Preis beliefert zu werden. Im Gegenzug für eine langfristige Preisgarantie sind viele Kunden bereit, solche Preiskonditionen zu akzeptieren. Soweit die Preise im vorliegenden Fall vergleichbar oder sogar etwas günstiger gewesen sein sollten, als die Angebote anderer Anbieter, handelte es sich aus der Sicht des Beschwerdeführers um ein besonders attraktives Vertragsangebot. Die Beschwerdegegnerin hat vorliegend eine Vertragsgestaltung gewählt, bei der einerseits durch die Zusage einer langfristigen Preisgarantie für 18 Monate und einer nicht unerheblichen Bonuszahlung von 90,00 Euro nach zwölf Belieferungsmonaten erhebliche Anreize zum Vertragsabschluss geschaffen werden, andererseits die Beschwerdegegnerin aber nach den AGB das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats beenden kann und damit an ihre Preiszusagen nicht mehr gebunden ist.

In den aufgeführten Bonusregelungen hat die Beschwerdegegnerin zwar bereits bei Vertragsschluss hinreichend deutlich gemacht, dass bei einer Kündigung – gleich von welchem Vertragspartner - vor Ablauf der ersten zwölf Belieferungsmonate nur ein anteiliger Bonusbetrag gezahlt werden sollte. Aus der Sicht des Beschwerdeführers war aber durch diese Regelung nicht von vornherein klar erkennbar, dass die Beschwerdegegnerin den Vertrag bereits nach wenigen Monate kündigen und sich damit sowohl von der Preisgarantie als auch von den weiteren Bonusverpflichtungen lösen würde. So ist eine vorzeitige Vertragsbeendigung z. B. auch wegen eines Umzugs des Beschwerdeführers denkbar.

Die Beschwerdegegnerin hat ihre Kündigung damit begründet, dass wegen der Erhöhung von ihr nicht zu beeinflussenden Umlagen sowie die Netzentgelte und steigende Beschaf-

fungspreise eine weitere Bindung an die Preiszusage nicht mehr wirtschaftlich vertretbar sei. Diese Argumente vermögen nach hiesiger Auffassung die Kündigung des Vertrages mit dem Beschwerdeführer bereits zum 31. Dezember 2012 nicht überzeugend zu begründen.

Im Rahmen der nach dem Grundsatz der Vertragserfüllung nach Treu und Glauben vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung (vgl. BGHZ 135, 333/37) ist zwar das wirtschaftliche Interesse der Beschwerdegegnerin an einer Gewinnerzielung bzw. Verlustminimierung zu berücksichtigen. So könnten in erheblichen, für die Beschwerdegegnerin vor Vertragsschluss nicht voraussehbaren Kostensteigerungen Gründe zu sehen sein, die ein weiteres Festhalten an unwirtschaftlichen Vertragskonditionen unzumutbar erscheinen lassen. Die Beschwerdegegnerin hat im vorliegenden Fall jedoch die Kündigung mit der Steigerung nahezu aller preisbestimmenden Faktoren begründet. Es erscheint nach hiesiger Auffassung nicht nachvollziehbar, dass pauschal alle Kostensteigerungen für die Beschwerdegegnerin völlig unerwartet eintraten und bei Vertragsschluss noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Beschwerdegegnerin hat eine Preisgarantie bis zum 31. Dezember 2013 in das Vertragsangebot mit dem Beschwerdeführer aufgenommen und damit einen erheblichen Anreiz für den Vertragsschluss geschaffen. Der Beschwerdeführer seinerseits hat nachvollziehbar begründet, dass gerade die langfristige Preisgarantie und die Bonuszusage für seinen Vertragsschluss mit der Beschwerdegegnerin maßgeblich waren. Unter Abwägung der beiderseitigen Interessen erscheint es gerechtfertigt anzunehmen, dass jedenfalls eine Kündigung des Vertrages bereits zum 31. Dezember 2012 gegen das Gebot von Treu und Glauben verstieß.

Im Interesse einer einvernehmlichen Einigung und zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird daher vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer hinsichtlich der Stromlieferungskosten so stellt, als wäre er zwölf Monate von ihr beliefert worden. Die ersten zwölf Monate wären am 14. Juni 2013 beendet gewesen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Der Beschwerdeführer weist der Beschwerdegegnerin nach, welche Kosten ihm für Stromlieferung vom 1. Januar 2013 bis zum 14. Juni 2013 entstanden sind. Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer den Differenzbetrag zu den Konditionen des beendeten Vertrages einschließlich der restlichen Bonusbeträge für eine Belieferung von zwölf Monaten.

Berlin, den 5. Juli 2013